

KENNZEICHNUNG AUF WAFFEN UND GEGENSTÄNDEN

Zeichen	befindet sich auf	Bedeutung	Waffengesetz
	Druckluft-, Federdruck- oder Druckgaswaffen	Bewegungsenergie der Geschosse beträgt nicht mehr als 7,5 Joule	ab 18 Jahre, WBK - frei, WS - pflichtig
	Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen	Bauartzulassung der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB)	ab 18 Jahre, WBK - frei, kleiner WS zum Führen erforderlich
	Reizstoff-sprühgeräte	Prüfzeichen des Bundeskriminalamtes	ab 14 Jahre, keine Erlaubnis für den Umgang erforderlich
	Dekorationswaffen (unbrauchbar gemachte Schusswaffen)	Prüfzeichen des Bundeskriminalamtes	WBK - frei, WS - frei, Führverbot nach § 42a WaffG
	Reizstoff-sprühgeräte u. a.	Achtung! Seit 2007 neue Kennzeichnung	WBK=Waffenbesitzkarte WS=Waffenschein

VERBOT DES FÜHRENS VON BESTIMMTEN TRAGBAREN GEGENSTÄNDEN (§ 42a WaffG)

„Führen“ einer Waffe ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt außerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte. Das Führverbot nach § 42a WaffG beinhaltet folgende Gegenstände:

Hieb- und Stoßwaffen

wie Bajonette, Dolche, Schlagstöcke, Säbel, Schwerter;



Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser)

hierbei handelt es sich um Klappmesser mit Vorrichtungen (z.B. Daumenloch, überstehende Schraube) an der Klinge, die ein einhändiges Öffnen und Arretieren der Klinge ermöglichen;



feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm unabhängig von der Zweckbestimmung (z.B. haushaltsübliche Messer).



VERBOT DES FÜHRENS VON ANSCHEINSWAFFEN (§ 42a WaffG)

Unter Anscheinswaffen versteht der Gesetzgeber

- Schusswaffen mit der äußeren Form von „scharfen“ Feuerwaffen, deren Geschosse eine Energie unter 0,5 Joule besitzen und mit kalten Gasen angetrieben werden (Soft-Air-Waffen).
- Nachbildungen von Schusswaffen sowie unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen) mit dem Aussehen von „scharfen“ Feuerwaffen.

Keine Anscheinswaffen sind Gegenstände, die aufgrund ihres Gesamterscheinungsbildes zum Spiel oder Brauchtum bestimmt sind, insbesondere Gegenstände,

- die keine Kennzeichnungen von Feuerwaffen aufweisen (z.B. Händlerlogo, Modellbezeichnungen),
- die neonfarbene Materialien enthalten,
- deren Größe die einer entsprechenden Feuerwaffe um 50 Prozent über- oder unterschreiten.



Gegenüberstellung Original- und Miniaturwaffe



Miniaturwaffe



Bayerisches Landeskriminalamt

INFORMATION

ZUM AKTUELLEN

WAFFENRECHT



**NICHT DEM WAFFENGESETZ
UNTERLIEGENDE MESSER**

Die Entscheidung, ob es sich um ein nicht dem Waffengesetz unterliegendes Messer oder eine Hieb- und Stoßwaffe handelt, bezieht sich auf die Zweckbestimmung des Gegenstandes. Diese ergibt sich unter anderem aus der konstruktiven Gestaltung des Messers.

Fahrtenmesser, Küchenmesser, Taschenmesser (Klappmesser mit einseitig geschliffener Klinge) werden aufgrund ihrer Zweckbestimmung als Werkzeuge angesehen und sind deshalb keine Waffen (aber § 42a WaffG ist zu beachten).



Fahrtenmesser

Ziergegenstände, Dekoschwerter u. ä. sind keine Hieb- und Stoßwaffen, wenn die Klingen abgestumpft, die Spitzen gerundet und somit die Gegenstände für Dekorations- oder Zierzwecke bestimmt sind.



Tanto-Messer

Klinge abgestumpft Spitze gerundet

Hinweis: Dieses Fallblatt beinhaltet nur beispielhaft Einstufungen von Gegenständen nach dem Waffengesetz. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt).

**HIEB- UND
STOßWAFFEN**

Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch **Hieb, Stoß, Stich, Schlag** oder **Wurf** Verletzungen beizubringen, z.B. **Dolch, Bajonett, Schlagstock**.



Dolch



Bajonett



Schlagstock

Hieb- und Stoßwaffen sind ab 18 Jahre frei in Erwerb und Besitz. Es ist verboten, Hieb- und Stoßwaffen auf öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen o. ä. zu führen (§ 42 WaffG). Weiterhin ist das Führverbot nach § 42a WaffG zu beachten.

**VERBOTENE
WAFFEN**

Bei verbotenen Waffen (wie Totschläger, Schlagringe, Stahlruten, Fallmesser) ist jeglicher Umgang verboten. Man darf diese Waffen z. B. nicht erwerben, einführen, besitzen, überlassen oder führen.

Nunchaku
Laut Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamtes unterliegen auch Soft-Nunchakus dem Verbot.



Faustmesser
Ausnahme vom Umgangsverbot von Faustmessern (Skinner) z. B. für Jäger (Inhaber eines gültigen Jagdscheines).



Wurfsterne (Shuriken) und Butterflymesser



Totschläger

Schlagring

Butterflymesser

Fallmesser

Stahlrute

verbotene Waffen

**SOFT-AIR-WAFFEN, REIZSTOFFSPRÜHGERÄTE
SCHRECKSSCHUSS-, REIZSTOFF- UND SIGNALWAFFEN**

Unter **Soft-Air-Waffen** werden Schusswaffen verstanden, die kleine Plastikugeln durch Federkraft oder komprimierte Gase verschießen. Die Bewegungsenergie der Geschosse beträgt in der Regel in etwa 0,2 bis 0,5 Joule. Liegt die Bewegungsenergie unter der Energiegrenze von 0,5 Joule, sind die Waffen vom Waffengesetz mit Ausnahme des § 42a WaffG befreit. Liegt die Energie jedoch höher und trägt die Waffe ein F - Zeichen, ist diese ab 18 Jahre frei im Erwerb und Besitz. Ohne F - Zeichen und mit einer Bewegungsenergie über 0,5 Joule ist eine solche Waffe WBK-pflichtig.

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen), landläufig auch als Schreckschusspistolen oder -revolver bezeichnet, sind Gegenstände zum Verschießen von Knall- und Reizstoffkartuschen. Besitzen diese SRS-Waffen kein PTB-Zeichen, sind sie WBK-pflichtig. Für das Führen ist ein kleiner Waffenschein erforderlich.



Reizstoffsprühgeräte mit amtlichen Prüfzeichen des BKA und der Zweckbestimmung im Einsatz gegen Menschen sind ab 14 Jahre frei. Abwehrsprays **gegen Tiere** (sog. Tierabwehrsprays z. B. mit der Aufschrift „Anti Dog“) unterliegen nicht dem Waffengesetz und somit keiner Altersbegrenzung.



Reizstoffsprühgeräte, die für den Gebrauch **gegen Menschen** bestimmt sind und die **kein** amtliches Prüfzeichen tragen, sind verboten!!

Tierabwehrspray